



II-8720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
 DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telefon: 0222/711 72  
 Teletex: 322 15 64 BMGSK  
 DVR: 0649856

GZ 114.140/165-I/D/14/a/92

*3928/AB*

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

*1993-02-12*

*zu 3980/J*

Parlament  
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dietachmayr und Genossen haben am 17. Dezember 1992 unter der Nr. 3980/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kennzeichnung von EG Lebensmitteln gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welcher Form können Sie sich eine Auszeichnung von Lebensmitteln vorstellen, die nicht dem österreichischen Lebensmittelgesetz entsprechen?
2. Würden Sie einer verpflichtenden Kennzeichnung österreichischer Waren mit dem bereits bekannten Symbol "A" zustimmen, um inländische Produkte hervorzuheben?
3. Das Importverhalten österreichischer Händler spielt ebenfalls eine bedeutende Rolle. Wie könnte eine zielführende Aufklärung der Importeure über ausländische Lebensmitteln aussehen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Präambel der Anfrage ist zunächst festzustellen, daß das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel verboten ist und auch im EWR und im Falle eines EG-Beitritts Österreichs verboten bleibt; an dem in Österreich gebotenen Schutzniveau wird sich daher nichts ändern. Die EG-Kommission geht bei ihren dbgl. Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau aus. (Art. 100a Abs. 3 EWG-Vertrag).

- 2 -

Das Lebensmittelgesetz 1975 schreibt schon derzeit - neben einer Bewilligungspflicht für das Inverkehrbringen bestrahlter Lebensmittel - zwingend die Kennzeichnung der Bestrahlung vor; auch die EG sieht bei ihren Vorschlägen für künftige einschlägige Richtlinien diese Kennzeichnung vor.

Zu Frage 1:

Lebensmittel, die in Österreich in den Verkehr gebracht werden, müssen gemäß den Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sein. Wenn sie aus einem anderen Grund als dem der Gesundheitsschädlichkeit dem Österreichischen Lebensmittelrecht nicht entsprechen, muß dieser Umstand deutlich und allgemeinverständlich kenntlich gemacht sein (§ 7 Abs. 1 lit.b Lebensmittelgesetz 1975).

Zu Frage 2:

Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung österreichischer Lebensmittel mit dem bekannten Symbol "A" - also eine rechtliche Verpflichtung zur Hervorhebung inländischer Produkte - ist nicht vorgesehen, da diese als rechtliche Diskriminierung ausländischer Produkte und somit als EWR-widrig gewertet werden kann.

Zu Frage 3:

Eine Aufklärung der Importeure ausländischer Lebensmittel ist nicht erforderlich, da sie sich im Sinne der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht selbst über die Qualität dieser Waren zu informieren und sicherzustellen haben, daß diese den österreichischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht.

